

# **HAUS-, BADE- UND ENTGELTORDNUNG**

## **für die Kleinschwimmhalle am Schulzentrum Rudersberg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg als Betreiber hat in seiner Sitzung am 08.03.2022 die folgende Haus-, Bade- und Entgeltordnung am Schulzentrum Rudersberg verabschiedet:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Die Haus-, Bade- und Entgeltordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich der Kleinschwimmhalle beim Schulzentrum Rudersberg. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich.
- (2) Mit dem Betreten des Bades erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.
- (3) Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

### **§ 2 Badegäste**

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder die an einer ansteckenden Krankheit oder an offenen Wunden leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (3) Personen, die sich nicht ohne fremde Hilfe sicher fortbewegen, nicht an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Bades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Kinder unter 7 Jahren bedürfen einer Aufsichtsperson.
- (4) Zu vom Betreiber bestimmten Zeiten kann die Kleinschwimmhalle nur für bestimmte Altersgruppen und körperbehinderte Menschen freigegeben werden.

### **§ 3 Zutritt**

- (1) Der Zutritt zum Schwimmbad für Einzelpersonen ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Beim Betreten erkennt der Gast die gültige Haus-, Bade- und Entgeltordnung an.
- (2) Der Badegast erhält gegen Zahlung der in Anlage 1 zu dieser Haus-, Bade- und Entgeltordnung festgesetzten Entgelts eine Eintrittskarte. Einzelkarten gelten jeweils nur für den betreffenden Tag und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Eintrittskarten sind personengebunden und nicht übertragbar.
- (3) Erworbene Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Entgelte werden nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Ermäßigte Entgelte können nur bei entsprechendem Nachweis der Berechtigung in Anspruch genommen werden.

#### **§ 4 Betriebszeiten & Nutzung**

- (1) Der Beginn sowie die Beendigung der Badezeiten werden durch den Betreiber festgelegt. Der Zutritt zur Kleinschwimmhalle außerhalb der Öffnungszeiten ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.
- (2) Die Kleinschwimmhalle kann bei Überfüllung zeitweise für Besucher geschlossen werden.

#### **§ 5 Nutzung & Belegung durch Dritte**

- (1) Örtliche Schulen haben bei der Belegung der Kleinschwimmhalle Vorrang vor örtlichen Vereinen, Organisationen und sonstigen Nutzern. Der Betreiber legt die Nutzungszeiten entsprechend der Verfügbarkeit fest. Außerhalb der festgelegten Zeiten darf keine Benutzung stattfinden. In besonderen Fällen kann der Betreiber Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Nutzung geschieht bei der Belegung durch Dritte auf deren eigene Verantwortung. Der Betreiber übernimmt für die Nutzung keinerlei Haftung oder Schadensersatz. Die allgemein geltenden Vorschriften und Regelungen zu Hygiene, Badeaufsicht, Badebetrieb und Sicherheit sind zu beachten.
- (3) Vor erstmaliger Nutzung durch Dritte findet eine Einweisung durch eine verantwortliche Person des Betreibers statt. Die technischen Anlagen dürfen nur durch eingewiesenes und geschultes Personal des Betreibers betreten werden.
- (4) Die Nutzer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Hausmeister jederzeit Folge zu leisten.

#### **§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln**

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung widerspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Es ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) das störende Betreiben von Musikwiedergabegeräten, sowie sonstiges Lärmen im Bad,
  - b) das Betreten des Schwimmbecken-Umgangs mit Schuhen,
  - c) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
  - d) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas und Abfällen aller Art,
  - e) das Springen vom seitlichen Beckenrand in das Becken,
  - f) das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
  - g) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
  - h) die Nutzung von mobilen Endgeräten und sonstigen elektronischen Geräten
  - i) das Mitbringen von Tieren.
- (2) Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher zum Schadensersatz verpflichtet.
- (3) Die Benutzung von Tauchgeräten (mit Ausnahme von Taucherbrillen und Schnorcheln) sowie Schwimmflossen im Schwimmbad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.

- (4) Über die Zulassung von Vereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen entscheidet der Betreiber.

### **§ 7 Vorschriften für die Benutzung des Schwimmbeckens**

- (1) Vor der Benutzung des Schwimmbeckens haben sich die Badegäste gründlich zu duschen. Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln im Schwimmbecken sind nicht gestattet.
- (2) Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden und dies vom Aufsichtspersonal erlaubt wird.
- (3) Das Schwimmbecken darf von Schwimmern und Nichtschwimmern benutzt werden. Bei Benutzung des Beckens ist die jeweils angegebene Wassertiefe zu beachten. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals sind unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Der Aufenthalt in der Kleinschwimmhalle ist nur in geeigneter Badekleidung gestattet. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Der Badegast benutzt das Bad einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet für sich und seine Erfüllungsgehilfen bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie von wesentlichen, die Vertragsbeziehungen prägenden Hauptpflichten. Für sonstige Schäden haftet er nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Bei Schadensfällen ist dem Aufsichtspersonal und dem Betreiber unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche.
- (3) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld, Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrungspflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

### **§ 9 Fundsachen**

Gegenstände, die in der Kleinschwimmhalle gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### **§ 10 Betriebsunterbrechungen**

- (1) Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

- (2) Sofern die Kleinschwimmhalle wegen Störungen, Wartungen, Revision, Veranstaltungen, Personalmangel oder äußerer Umstände geschlossen bleiben muss, besteht für regelmäßige Nutzer sowie für Inhaber von Jahreskarten kein Anspruch auf eine Entschädigung, Erstattung oder entgangenen Gewinn.

### **§ 11 Aufsicht**

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder bei Verstoß gegen eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu verweisen.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen, die
- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen oder
  - c) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,
- aus der Schwimmhalle sofort zu verweisen. Entrichtete Benutzungsentgelte werden nicht zurückerstattet. In besonders schweren Fällen kann einzelnen Personen der Zutritt zur Schwimmhalle zeitweise oder dauernd vom Betreiber untersagt werden.

### **§ 12 Kosten für die Benutzung**

- (1) Für die Benutzung der Kleinschwimmhalle sowie für den Trainings- und Übungsbetrieb wird ein Entgelt entsprechend der Anlage 1 in Rechnung gestellt. Die Festsetzungen in den Vereinsförderrichtlinien über mietfreie Nutzungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Jahreskarten für die Kleinschwimmhalle sind ausschließlich in Kombination mit einer Jahreskarte für das Freibad erwerbbar. Diese Karten sind unabhängig vom Kaufzeitpunkt nur im Zeitraum vom 01.05. bis einschließlich 30.04. des Folgejahres verwendbar, nicht übertragbar und verlieren anschließend ihre Gültigkeit.
- (3) Die Benutzungsentgelte für regelmäßige Nutzer wie Vereine und Organisationen werden auf der Grundlage des Belegungsplanes bei einer durchschnittlichen Jahresbelegung von 40 Wochen ggf. als jährlicher Pauschalbetrag erhoben. Eine Belegung, die sich nicht über das gesamte Jahr erstreckt, wird nach der tatsächlichen Belegung gerechnet. Die Rechnungsstellung der pauschalierten Benutzungsentgelte an die Nutzer erfolgt in der Regel einmal jährlich. Die Abrechnung der gewerblichen Nutzungen erfolgt nach tatsächlicher Belegung. Die Rechnungsstellung erfolgt je nach Vereinbarung halbjährlich oder jährlich. Das Benutzungsentgelt ist mit Bekanntgabe der Rechnung fällig und innerhalb eines Monats an die Gemeinde Rudersberg als Betreiber zu überweisen.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Schorndorf. Diese Haus-, Bade- und Entgeltordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Dieser Haus-, Bade- und Entgeltordnung entgegen stehenden Regelungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Rudersberg, den 08.03.2022

Raimon Ahrens  
Bürgermeister

Anlage: Entgelte für die Nutzung der Kleinschwimmhalle Rudersberg

## Anlage 1: Entgelte für die Nutzung der Kleinschwimmhalle Rudersberg

### Entgelte für die Kleinschwimmhalle Rudersberg

<b>Einzelkarten</b>	
<b>Erwachsene<sup>1</sup></b>	3,00€
<b>Kinder und Jugendliche ab 4 Jahren<sup>2</sup></b>	1,80 €
<b>Schüler und Studenten<sup>3</sup></b>	1,80 €
<b>Schwerbehinderte<sup>4</sup></b>	1,80 €

<b>Zehnerkarten</b>	
<b>Erwachsene<sup>1</sup></b>	27,00 €
<b>Kinder und Jugendliche ab 4 Jahren<sup>2</sup></b>	13,00 €
<b>Schüler und Studenten<sup>3</sup></b>	13,00 €
<b>Schwerbehinderte<sup>4</sup></b>	13,00 €

<b>Kombi-Jahreskarte Freibäder und Kleinschwimmhalle Gültig im festen Zeitraum 01.05. bis 30.04. des Folgejahres</b>	
<b>Erwachsene<sup>1</sup></b>	70,00 €
<b>Kinder und Jugendliche ab 4 Jahren<sup>2</sup></b>	35,00 €
<b>Schüler und Studenten<sup>3</sup></b>	35,00 €
<b>Schwerbehinderte<sup>4</sup></b>	35,00 €
<b>Familien</b>	125,00 €

<b>Trainings- und Übungsbetriebe Kleinschwimmhalle</b>	
	<i>Gesamte Kleinschwimmhalle je Stunde</i>
Örtlich eingetragene Vereine (ohne Einnahmenerzielung)	kostenfrei
Gewerbliche, private und sonstige Nutzung (auch örtliche Vereine) wenn dadurch Einnahmen erzielt werden	35,00 €

<b>Nutzung der Kleinschwimmhalle durch Schulen</b>	
	<i>Gesamte Kleinschwimmhalle je Schulstunde oder Unterrichtseinheit</i>
Schulen und Kindertageseinrichtungen innerhalb der Gemarkung Rudersberg	kostenfrei
Auswärtige Schulen und Kindertageseinrichtungen	35,00 €

<sup>1</sup>Erwachsene sind Personen nach der Vollendung des 18. Lebensjahres

<sup>2</sup>Kinder und Jugendliche sind Personen nach der Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

<sup>3</sup>Studenten und Schüler sind Personen, die im Besitz eines gültigen Schüler-/Studierendenausweises sind und das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

<sup>4</sup>Personen, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises sind